Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

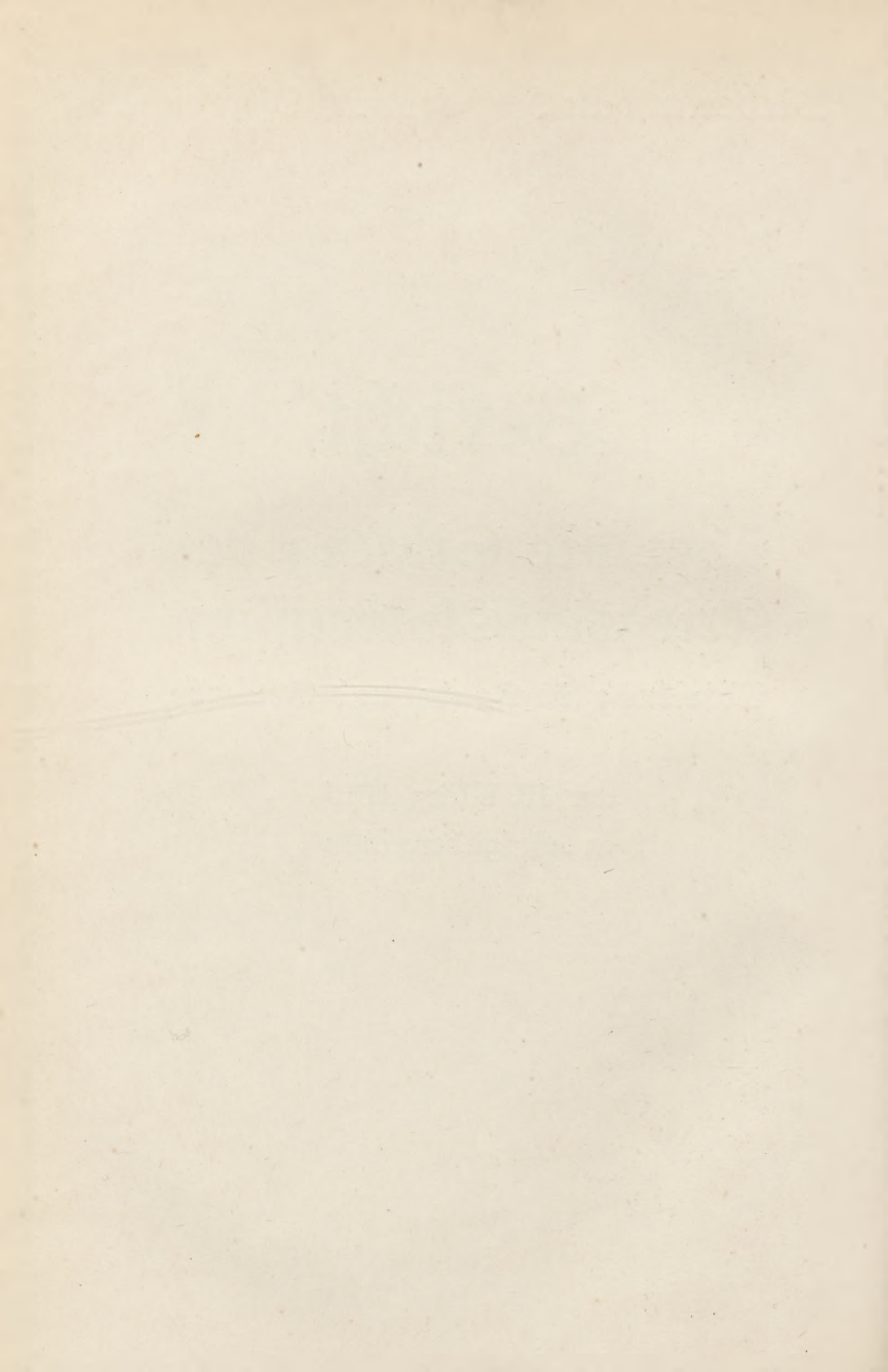
Heft 4.

Bericht

über die Sitzung der Kriegshilfskommission

Abteilung für Handel und Gewerbe

am 13. März 1915
in Königsberg i. Pr.



Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen

Bericht

über die Sitzung der Kriegshilfskommission

Abteilung für Handel und Gewerbe

am 13. März 1915
in Königsberg i. Pr.



Verhandlungsniederschrift

über die Sitzung der Kriegshilfskommission, Abteilung für Handel und Gewerbe, vom 13. März 1915.

Anwesend:

Herr Oberpräsident von Batocki,
" Oberpräsidialrat Dr. Graf von Lambsdorff,
" Stadtrat Eichelbaum-Insterburg,
" Oberbürgermeister Pohl-Tilsit,
" Dr. Ostermeyer-Königsberg Pr.,
" Gewerbeinspektor Hartig-Tilsit,
" Karschuck-Gumbinnen, Vorsitzender der Handwerkskammer,
" Kaufmann Wegener,
" Königlicher Gewerbeinspektor Heerdegen-Königsberg,
" Gewerberat Zollenkopf-Königsberg,
" Gewerbeinspektor Stöckel-Gumbinnen, Vertreter des Regierungs-Gewerberats,
" Regierungs- und Gewerberat Laurisch-Königsberg,
" Stadtrat Korn-Königsberg, Vorsitzender der Handwerkskammer,
" Syndikus Dr. Henze-Königsberg,
" Geheimer Baurat Fischer-Königsberg,
" Syndikus Simon-Königsberg,
" Oberregierungsrat Schickert-Königsberg,
" Fabrikbesitzer Rönsch-Allenstein,
" Regierungsrat Schluß vom Oberpräsidium,
" Regierungsassessor Penner vom Oberpräsidium.

1. Der Oberpräsident stellt fest, daß die in der Oeffentlichkeit verbreitete Mitteilung über bereits erfolgte Vergebung von Bauaufträgen außerhalb der Provinz zum Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften falsch sei. Der Bezug von Baustoffen sei Aufgabe der erst zu gründenden Baustoffgesellschaft, über welche Geheimrat Fischer eingehende Mitteilung macht. (Anlage 1.) Die vorgetragenen Grundsätze über das Geschäftsgebaren dieser Gesellschaft, welche Rohstoffe, vor allem Holz, Ziegel und Dachsteine nur kaufen und vermitteln soll, um eine übertriebene Preissteigerung und Ringbildung zu verhüten, wurden gebilligt, nachdem der Oberpräsident auf Einwendungen des Oberbürgermeisters Pohl-Tilsit festgestellt hatte, daß in der Hauptsache der Bedarf an Holz und Ziegeln in der Provinz selbst gedeckt werden könnte, im übrigen aber auch die Tarife für Einführung von außerhalb ermäßigt würden.

Der Oberpräsident erklärt, daß für die Gesellschaft ein Beirat aus allen Handels- und Handwerksvertretungen der Provinz gebildet werden solle, um bei allen grundsätzlichen Fragen gehört zu werden, so daß eine Kapitalbeteiligung der einzelnen Handelsvertretungen nicht erforderlich sei, zumal diese nur mit je einer Stammeinlage von je 100 000 Mark in Betracht käme. Das Handwerk sei bei dem Arbeitsgebiet dieser Baustoffgesellschaft weniger beteiligt; um den vorgetragenen Wünschen entgegenzukommen, sollen aber auch die beiden Handwerkskammern in dem Beirat vertreten sein.

2. Geheimrat Fischer berichtet über die Heranziehung des ostpreußischen Handwerks. (Vergl. Anlage 2.) Der Oberpräsident ermahnt das ostpreußische Handwerk, sich zusammenzuschließen, um schnell und neuzeitlich arbeiten zu können, denn eine zwangsweise Ausschaltung des auswärtigen Handwerks sei nicht möglich, vielmehr müßte in freiem Wettbewerb den Geschädigten eine möglichst gute und billige Ware verschafft werden. Nach eingehenden Erörterungen über die Frage, in welcher Weise das ostpreußische Handwerk unterstützt werden könne, wird allseitig anerkannt, daß nur durch eine Zusammenschließung der einzelnen Handwerker Ostpreußens, auch wegen der von Stadtrat Eichelbaum-Insterburg angeregten vorübergehenden Schaffung gemeinsamer Verkaufsräume, eine Förderung des ostpreußischen Handwerks möglich sei, welche der Oberpräsident noch dahin zusagt, daß er die Behörden und Bezirksarchitekten anweisen wolle, bei Vergebung von Arbeiten das

einheimische Handwerk stets zur Bewerbung heranzuziehen und für Barzahlung Sorge zu tragen. Barackenbauten sollen nur in dringenden Fällen errichtet werden, weil sie unverhältnismäßig teuer sind, zumal in fast allen zerstörten Ortschaften noch Räumlichkeiten zur vorübergehenden Einrichtung von Verkaufsläden vorhanden seien. Geheimrat Fischer verliest eine Aufstellung der Handwerkszweige, welche in einem zur Unterstützung seiner Tätigkeit im Interesse des ostpreußischen Handwerks zu bildenden Handwerkerbeirat vertreten sein sollen, welcher im Verein mit den Gewerbeaufsichtsbeamten dem Oberpräsidenten gutachtliche Vorschläge unterbreiten kann. Diese Liste, welche Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Klempner und Rohrleger, Tischler, Schlosser, Glaser, Maler, Töpfer umfaßt, wird genehmigt. Wegen der einzelnen Persönlichkeiten werden die Handwerkskammern dem Oberpräsidenten Vorschläge einreichen.

3. Ueber die Frage der Gewährung von Vorentschädigung in Natur durch die Handwerkskammer berichtet Stadtrat Korn als Vorsitzender der Handwerkskammer Königsberg und der Vorsitzende der Gumbinner Handwerkskammer, Karschuck. (Vergl. Anlage 3 und 4.) Die Vorschläge beider Handwerkskammern gehen im einzelnen auseinander. Der Oberpräsident betont, daß eine selbständige Erhöhung der Vorentschädigung des einzelnen geschädigten Handwerkers durch die Handwerkskammer ausgeschlossen sei. Dagegen sei der von der Gumbinner Handwerkskammer gemachte Vorschlag unter der Bedingung annehmbar, daß der einzelne Handwerker nicht gezwungen werden könne, sich das zu beschaffende Handwerkszeug durch die Handwerkskammer zu besorgen. Die Königsberger Handwerkskammer behält sich ihren Beschluß über Einrichtung eines Lagers von Handwerkszeug vor. Der Oberpräsident wird jedoch alsbald beim Ministerium ein Darlehn von je 150 000 Mark für jede Handwerkskammer erbitten, um diese in die Lage zu setzen, sich ein Lager von Handwerkszeug anzuschaffen und ihren Mitgliedern aus diesem gutes Handwerkszeug möglichst billig zur Verfügung zu stellen. Für dieses Darlehn haftet dem Staate gegenüber die Handwerkskammer.

Die Lieferung an die geschädigten Handwerker soll nach Festsetzung und Anweisung der Vorentschädigung in der vorgeschriebenen Form (Ziffer 8 und 9 der Anweisung) erfolgen. Die Abdeckung des Darlehns geschieht durch die Zahlung der Vorentschädigung für

Rechnung der Geschädigten an die Kammer. Der größte Teil des Darlehns wird daher bald abgedeckt sein. Die 150 000 Mark für jeden Kammerbezirk stellen den im Höchstfalle anzulegenden Betrag dar.

Reicht die einzelnen geschädigten Handwerkern als Vorentschädigung zu bewilligende Summe zur Beschaffung der notwendigen Geräte nicht aus, und ist die Gewährung einer höheren Vorentschädigung wegen zu geringen Kriegsschadens nicht möglich, so wird der Oberpräsident gebeten, den fehlenden Betrag als zinsloses Darlehn aus Staatsmitteln zu beantragen. Der Oberpräsident sagt dies zu. Die Rückzahlungsbedingungen sollen späteren Erwägungen überlassen bleiben.

Mit diesen Grundsätzen ist die Abteilung einverstanden.

4. Oberregierungsrat Schickert berichtet über den von ihm ausgearbeiteten Vorentwurf für Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen und die dazu eingegangenen Aeußerungen der Handels- und Handwerksvertretungen. (Anlage 5.)

Nach Erörterung der vorgetragenen Grundsätze, an welcher sich unter anderen beteiligen Oberbürgermeister Pohl, Dr. Simon, Dr. Ostermeyer, Gewerbeinspektor Hartig, wurden die anliegenden Schätzungsnormen mit folgender Aenderung gebilligt: In Absatz 7 wird der zweite Satz „in Verkennung“ bis „oder nicht“ gestrichen. An seine Stelle tritt die folgende Bestimmung: „Die Schadensfestsetzung ist bei Hausrat, Kleidungsstücken, Handwerks- und Arbeitsgeräten, Laden- und Kontoreinrichtungen mindestens so hoch zu bemessen, daß der Beschädigte die für den Haushalt und Betrieb nötigen Ersatzgegenstände aus der Schadenssumme wieder beschaffen kann. Im übrigen soll für die Schätzung der § 86 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 nur einen Anhalt bilden. Die Erörterung der Bestimmungen bei Ermittelung der Ernteschäden wurden dem Ausschuß für Landwirtschaft vorbehalten.

Den von den Vertretern des Handwerks und der Kaufmannschaft vertretenen Standpunkt, in allen Fällen statt des Zeitwerts der geschädigten Gegenstände den Neuanschaffungswert der Schadensermittelung zugrunde zu legen, erklärt der Oberpräsident nicht für durchführbar. Ueber Punkt 4 soll auf Antrag des Ober-

regierungsrats Schickert auch der Ausschuß der Kriegshilfskommission für Brand- und Trümmerschäden beraten, der sich auch mit dieser Frage bezüglich des Wiederaufbaus von Gebäuden zu befassen hat.

5. Ueber die Frage des Gläubigerschutzes bei Gewährung der Kriegsentschädigung hält Stadtrat Eichelbaum-Insterburg Vortrag (Anlage 6).

Nachdem Dr. Simon, Dr. Ostermeyer und Fabrikbesitzer Rönsch zur Sache gesprochen hatten, faßte der Oberpräsident das Ergebnis der Besprechung dahin zusammen, daß besondere Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger zurzeit weder nötig noch angängig seien. Durch die Ziffer 17 der Anweisung seien die Interessen der Gläubiger genügend wahrgenommen.

Regierungsrat Schluß machte auf eine falsche Notiz aufmerksam, die durch auswärtige Blätter, z. B. das Berliner Tageblatt, gegangen sei und weist auf seine in der Sitzung der Vereinigten Handelskammern vom 10. Januar 1915 vorgetragene Erklärung hin, nach welcher die Gläubiger von Warenschuldnern, die wegen des Nichteinganges ihrer Forderung in Schwierigkeiten geraten sind, den Schuldner, der einen Kriegsschaden erlitten hat, auffordern können, nach dem vorgetragenen Muster eine Vorentschädigung bei dem zuständigen Kriegshilfsausschuß zu erbitten. Den Antrag auf Vorentschädigung müsse also stets der Geschädigte stellen, nicht, wie irrtümlich in dem fraglichen Artikel ausgeführt sei, der Gläubiger. Die Kriegskreditbank habe mit der Zahlung von Vorentschädigungen nichts zu tun.

6. Zu Punkt 6 der Tagesordnung (Beschaffung von Hausgerät) erstattet Geheimrat Fischer das anliegende Referat (Anlage 7).

Der Oberpräsident legt den Vertretern des Handwerks besonders ans Herz, sich durch Zusammenschluß und durch Verbreitung von brauchbaren Mustern einen möglichst großen Anteil auch an diesen Lieferungen zu sichern.

von Batocki. **Graf von Lambsdorff.**
Schluß. **Penner.**

Anlage I.

Tätigkeitsgebiet der neu zu gründenden Baustoff-Gesellschaft (G. m. b. H.).

Die Baustoff-Gesellschaft m. b. H. wird sich hauptsächlich damit befassen, Rohstoffe für den Wiederaufbau einheitlich einzukaufen und so der durch den Wettbewerb einer großen Anzahl von Bedarfsstellen in den Zerstörungsgebieten entstehenden Preistreibung vorzubeugen.

In erster Linie wird sie ihr Augenmerk richten auf den Ankauf von Bauholz. Es stehen hier zunächst zwei Wege zur Verfügung, um Holz zu beschaffen, und zwar

1. von der staatlichen Forstverwaltung oder
2. aus den durch die Fortifikation von Privaten angekauften Holzbeständen, die jetzt für militärische Zwecke keine Verwendung mehr finden.

Solche Rohbestände sollen gleich an die Mühlen weiter verkauft werden, aber unter der Bedingung, daß diese die für den Wiederaufbau erforderlichen Schnittwaren (Bauhölzer, Bretter, Latten, Schwarten) für vorher vereinbarte Mindestpreise an die Geschädigten zu liefern haben. Die eigentliche Ausnutzung der Waldbestände für Qualitätsware (Berliner Balken, Tischlerblöcke und dergleichen) bleibt den Holzgeschäften überlassen. Es wird auf diese Weise die Gesellschaft nur die Vermittlerin, die für einen Teil des Holzes, nämlich für den, der zum Wiederaufbau notwendig ist, den Abnehmern möglichst günstige Lieferungsbedingungen sichert.

Ob es möglich oder nötig sein wird, auch von Holzhandlungen größere Bestände an Bauhölzern und Brettern im ganzen auf Vorrat einzukaufen oder deren Lieferung an die Interessenten durch irgend welche Vereinbarungen sicher zu stellen, läßt sich jetzt noch nicht übersehen und wird im wesentlichen von der Preisbestimmung und dem Angebot abhängen.

Nächst dem Bauholz ist der wichtigste Rohstoff zum Bauen der Hintermauerungsstein. Es darf als sicher vorausgesetzt

werden und stimmt mit den Erhebungen, die an amtlicher Stelle inzwischen gemacht sind, durchaus überein, daß die Provinz Ostpreußen sehr wohl in der Lage ist, den ganzen Bedarf an Ziegelsteinen für den Wiederaufbau in einheimischen Ziegeleien selbst hervorzubringen.

Ich gebe im folgenden die nach den amtlichen Quellen, nämlich auf Grund der Aufzeichnungen der Ziegelei-Berufsgenossenschaften, ermittelten Zahlen über die tatsächliche Leistung der Ziegeleien im Jahre 1913, und zwar für Hintermauerungssteine, Dachpfannen und Kalksandsteine. Die Summen betragen:

Tatsächliche Leistung im Jahre 1913:

	Hintermauerungssteine	Dachpfannen	Kalksandsteine
Regierungsbezirk **Königsberg:**	144 500 000	19 200 000	26 140 000
" **Allenstein:**	53 915 000	6 917 000	35 337 000
" **Gumbinnen:**	109 900 000	12 639 000	7 230 000
Provinz Ostpreußen Summe:	308 315 000	38 756 000	68 707 000

Ueber den voraussichtlichen Bedarf lassen sich sehr schwer Berechnungen anstellen, denn es sind noch immer nicht genaue Angaben über die Zahl der zerstörten Gebäude vorhanden und ferner zeigt der Bedarf je nach der Größe der Gebäude oder nach der Art der Zerstörung so große Verschiedenheiten, daß alle Berechnungen nur auf Annahmen beruhen können. Für kleine Ställe beträgt der Ziegelbedarf vielleicht 3000 Stück, während große Wohnhäuser oder Fabriken mit 200 000 bis 300 000 Ziegelsteinen berechnet werden müssen. Die Zahl der zerstörten Gebäude kann auf 15 000 oder noch größer geschätzt werden; also schwebt jede Durchschnittsberechnung in der Luft.

Ebenso ist die Zeit, in der sich der Aufbau abspielen wird, noch garnicht zu übersehen, und man kann ebenso gut sagen, daß der Ziegelbedarf sich auf 3 oder auf 6 Jahre verteilen wird. Um einen Voranschlag für den Bedarf zu machen, will ich als Zahl der Gebäude 15 000 und als Durchschnittsmenge für jedes Gebäude 60 000 Ziegel annehmen; dann ergibt sich ein Bedarf von 900 Millionen. Diese auf 3 Jahre verteilt, ergeben einen Jahresbedarf von 300 Millionen; auf 6 Jahre verteilt einen solchen von 150 Millionen. Da 308 Millionen Hintermauerungssteine und 68 Millionen Kalksandsteine, zusammen 376 Millionen Mauersteine im Jahre 1913 erzeugt sind,

kann ein solcher Bedarf von der einheimischen Produktion gedeckt werden, um so mehr als anzunehmen ist, daß die übrige Bautätigkeit in der Provinz unmittelbar nach dem Kriege voraussichtlich ruhen wird.

Solche Berechnungen würden aber zur Voraussetzung haben, daß die Herstellung gerade da stattfindet, wo der Verbrauch ist. Aber da die Produktionsstellen sich über das ganze Gebiet der Provinz verteilen, während die Bedarfsstellen nur in bestimmten Gebieten liegen, so wird eine große Zahl von Schwierigkeiten bei der Beschaffung im einzelnen entstehen und zu überwinden sein. Ganz besonders werden die Eisenbahnfrachten und Landtransporte des Materials von ausschlaggebender Bedeutung für die Preisbildung sein, nicht bloß dafür, ob das Material für die Bedarfsstellen in Frage kommt, sondern auch für den Preis, der dafür bezahlt werden muß.

Um in dieser Hinsicht Ausgleiche zu schaffen, wird man in einzelnen Gegenden nicht darauf verzichten können, aus den außerhalb der Provinz gelegenen Gebieten Ziegel- und Kalksteinmaterial zum Wettbewerb heranzuziehen. Als nächstes Gebiet steht die Provinz Westpreußen zur Verfügung, deren tatsächliche Leistung im Jahre 1913 durch folgende Zahlen ausgedrückt wird:

Hintermauerungssteine . . .	262	Millionen,
Dachpfannen	24	"
Kalksandsteine	83	"

Ob auch das große Produktionsgebiet für Ziegelsteine in der Mark, das auf dem Wasserwege über Stettin aufgeschlossen und nutzbar gemacht werden könnte, hier und da mit in Betracht gezogen werden muß, wird davon abhängen, ob Ringbildungen innerhalb der einheimischen Ziegeleien zu ungerechtfertigten Preissteigerungen führen und zur Anwendung von Gegenmaßregeln zwingen.

Ueber den Bedarf von Dachsteinen läßt sich vorerst noch weniger wie bei Mauersteinen eine Uebersicht gewinnen, schon deshalb nicht, weil für ländliche Nutzbauten vielfach auch andere Materialien (Dachpappe und dergleichen) in Frage kommen. Da aber schon in gewöhnlichen Zeiten die Dachsteinherstellung der Provinz nicht ausreichte, so wird hier wohl sicher damit gerechnet werden müssen, daß auch anderes Dachsteinmaterial als die landesüblichen Pfannen verwendet werden muß und, soweit die einheimischen

Ziegeleien auf deren Herstellung nicht eingerichtet sind, von auswärts eingeführt wird. Da Bieberschwänze ein Material sind, das wegen seiner Leichtigkeit große Transporte verträgt, so kommt für diesen Fall deren Einführung in Betracht.

Die Beschaffung sonstiger Baustoffe neben diesen beiden hauptsächlichen Rohstoffen wird die Tätigkeit der Gesellschaft nur in beschränktem Umfange in Anspruch nehmen. Soweit der eingesessene Handel in der Lage ist, überall rechtzeitig und preiswert den Bedarf an Kalk, Zement, Eisen und sonstigen Stoffen zu decken, wird die Baustoff-Gesellschaft sich hiermit nicht befassen, und nur, wo ein Mangel eintritt und wo infolge dieses Mangels übertriebene Preisforderungen sich bemerkbar machen, soll die Gesellschaft eintreten.

An der eigentlichen Bautätigkeit, die ja grundsätzlich nicht vom Staate ausgeübt wird, sondern den Geschädigten überlassen bleibt, kann die Baustoff-Gesellschaft nur insofern mitwirken, als sie als Vermittlerin von gemeinsamen Aufträgen, die eine Anzahl Interessenten zusammen erteilen, auftritt.

Das kann z. B. eintreten bei der Beschaffung von fabrikmäßig hergestellten Türen und Fenstern, die für eine ganze Reihe von Häusern auf Antrag der Besitzer auf einmal vergeben werden, indem hierbei die Baustoff-Gesellschaft die Auftraggeber vertritt und die Verrechnung übernimmt. Solche Maßnahmen können nötig werden gerade im Interesse des Handwerks, um die in einem bestimmten Bezirk ansässigen Betriebe im voraus zu beschäftigen und in Nahrung zu setzen, sowie um eine Verbilligung für die Interessenten durch vereinfachte typische Formen zu erreichen.

Vielleicht wird auch bei der Lieferung von Oefen und Kochherden (Kacheln oder Eisen) hier und da nach diesem System verfahren werden können. Immer soll dabei der Grundsatz obwalten, daß die einheimischen Handwerker und Lieferanten zugezogen und in erster Linie beteiligt werden.

Durch solche Tätigkeit hilft die Gesellschaft, das eingesessene Handwerk und den Handel zu fördern; sie wird, da sie in der Lage ist, über Geldmittel zu verfügen, überall da als Vermittlerin auftreten, wo dem Handel und dem Handwerk daran liegen muß, einen zahlungsfähigen Käufer und Besteller für die mancherlei Aufträge, die beim Wiederaufbau notwendig sind, zu erhalten.

Ganz besonders muß daran erinnert werden, daß vielfach die Geschädigten selbst wegen Flüssigmachung der notwendigen Mittel durch Beantragung der Vorentschädigung nicht so prompt zahlungsfähig sein können, wie es die kaufmännisch geleitete Baustoff-Gesellschaft sein wird. Und die schnelle Barzahlung wird gerade eins der hauptsächlichsten Mittel sein, womit die Gesellschaft zu arbeiten hat und wodurch sie fördernd auf Handel und Gewerbe einzuwirken in der Lage ist.

Anlage II.

Beteiligung des ostpreußischen Bauhandwerks am Wiederaufbau.

Die Vergebung der Bauten beim Wiederaufbau Ostpreußens wird in den Händen der bisherigen Besitzer der zerstörten Grundstücke, also der geschädigten Privaten und der Gemeinden liegen, da der Staat sich darauf beschränkt, nur eine beratende und überwachende Tätigkeit auszuüben. Hierdurch behält das einheimische Bauhandwerk genau denselben Kundenkreis, den es vor dem Kriege besessen hat. Es wird Sache jedes Bauhandwerkers sein, sich um die nötigen Aufträge bei der bauenden Bevölkerung selbst zu bemühen und im natürlichen Wettbewerb möglichst viel Kundschaft zu erwerben.

Es soll aber die überwachende Tätigkeit der Bauberatungsämter sich auch darauf erstrecken, daß überall in erster Linie das einheimische Bauhandwerk besonders berücksichtigt und zuerst zugezogen wird. Deshalb soll vermieden werden, daß die Bauherren irgendwie andere Konstruktionen und andere Baustoffe verwenden, als in der betreffenden Gegend ortsüblich und bei dem angesessenen Handwerk bekannt sind. Ebenso sollen die Bezirksarchitekten auf die Bauherren einwirken, daß sie die einheimischen Handwerker bevorzugen, und wenn nach Ansicht des betreffenden Bauherrn sich der Zweig eines Handwerks in der betreffenden Gegend als unzureichend erweist, so soll der Bezirksarchitekt durch persönliche Einwirkung festzustellen suchen, woran der Fehler liegt, damit durch seine Vermittelung Abhilfe gefunden wird.

Ein anderer Weg, auf den das Bauhandwerk gewiesen werden kann, ist in dem vorigen Referat geschildert, in dem auf die Anträge, die die Baustoff-Gesellschaft im ganzen erteilen kann, hingewiesen wurde.

Es ist nun von der Hauptstelle für Verdingungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag eine Eingabe an den Herrn Oberpräsidenten gerichtet worden, in der darum gebeten wird,

daß die Vertretung des Handwerks bei den verschiedenen Maßnahmen für den Wiederaufbau in ausreichender Weise gehört werden möchte, und es wird darauf hingewiesen, daß gegenwärtig die Handwerks- und Gewerbekammern bei der Arbeit seien, auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag das Handwerk in den Lieferungsvereinen, Werkgenossenschaften und sonstigen verschiedenen Formen zum Zweck der Arbeitübernahme zu organisieren und zu erziehen, damit es als selbständiger Faktor zu dem ihm angemessenen Teil an der Uebernahme der in Frage kommenden Arbeiten beteiligt werden kann.

Es dürfte sich empfehlen, daß von der Kriegshilfkommission in dem hier tagenden Ausschusse einige Sachverständige aus dem Bauhandwerk bezeichnet und vorgeschlagen werden, die von dem Hauptbauberatungsamte bei derartigen Verhandlungen als Ratgeber zugezogen werden können. Deshalb ist erwünscht und wird beantragt, daß die Vorstände der Kammern Königsberg und Gumbinnen sich mit den Gewerbeaufsichtsbeamten über eine Vorschlagsliste für einen solchen Beirat aus Handwerkskreisen einigen und diese Liste dem Herrn Oberpräsidenten einreichen. Es ist daran gedacht, daß aus jedem Kammerbezirk je ein Vertreter des Zimmerer-, Maurer-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Töpfer-, Dachdecker- und des Klempner- und Rohrlegerhandwerks genannt wird.

Anlage III.

**Handwerkskammer
zu Königsberg i. Pr.**

Eurer Exzellenz beehren wir uns nachstehende Vorschläge, betreffend die Vermittelung der Handwerkskammern bei der Lieferung von Handwerkszeug, Maschinen und Geräten in Natur an die durch den Einfall des Feindes geschädigten Handwerker Ostpreußens, zur geneigten Kenntnis ganz ergebenst zu unterbreiten:

1. Die Landräte (Oberbürgermeister) werden angewiesen, den geschädigten Handwerkern (Inhabern von Handwerksbetrieben bzw. deren bevollmächtigten Vertretern) eine Bescheinigung über die Höhe der ihnen zur Anschaffung von Handwerkszeug, Maschinen, Geräten und dergleichen bewilligten Vorentschädigung auszustellen (vergl. anliegendes Muster).
2. Diese Bescheinigung haben die Handwerker der zuständigen Handwerkskammer mit dem von ihnen aufgestellten, amtlich beglaubigten Verzeichnis der vernichteten bzw. beschädigten Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Utensilien (vergl. Vordruck A der Gesamtschadenanmeldung, Anm. 5 und lfd. Nr. 2) einzureichen.
3. Die Handwerkskammer wird ermächtigt, auf Grund dieser Bescheinigung, welche ihr gegenüber als Ausweis gilt, die zur Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Betriebes unbedingt notwendigen Gegenstände bis zur Gesamthöhe der für diesen Zweck bewilligten Vorentschädigung neu zu beschaffen. Reicht nach näherer Prüfung die bewilligte Summe zur Beschaffung der notwendigen Gegenstände nicht aus, so ist die Handwerkskammer ohne einen erneuten Ausweis befugt, diese Gegenstände bis zur Höhe der von ihr als erforderlich erachteten Summe zu beschaffen, jedoch in solchen Fällen verpflichtet, dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) hiervon Anzeige zu erstatten.
4. Die Handwerkskammer übernimmt die Bestellung der Gegenstände — unter Vereinbarung ihrer Beschaffenheit und des Preises sowie der Lieferungstermine — an die von ihr als zuverlässig und leistungsfähig ermittelten Lieferanten.

5. Die Uebersendung der bestellten Gegenstände erfolgt durch die Lieferanten direkt an die in Frage kommenden Handwerker, sei es in Einzelsendung, sei es in Sammelladungen, nach näherer Anweisung der Handwerkskammer.
6. Die Rechnungen der Lieferanten sind der Handwerkskammer zur Prüfung einzureichen; sie werden nach erfolgter Abnahme der gelieferten Gegenstände mit einem Anerkennungsvermerk der Handwerkskammer versehen dem zuständigen Landrat (Oberbürgermeister) zur Bezahlung überwiesen.

Zur Beschaffung von Handwerkszeug, Maschinen, Geräten usw. nach diesem Plane erklärt sich die Handwerkskammer zu Königsberg trotz der ihr entstehenden, nicht zu verkennenden Mühen und Schwierigkeiten gern bereit.

Sie ist überzeugt, auf diesem Wege den geschädigten Handwerkern ein uneigennütziger Berater sein und sie vor Uebervorteilungen schützen, gleichzeitig aber auch dem Staate sich nützlich erweisen und ihm die Gewähr für sachgemäße und zweckentsprechende Verwendung der als Entschädigung bereitgestellten staatlichen Mittel bieten zu können.

Dagegen wird sich die Beschaffung von Rohstoffen, Zutaten und Waren durch die Handwerkskammer nicht ermöglichen lassen, da die Zahl der in Betracht kommenden Handwerkszweige eine zu große und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Gewerbetreibenden, selbst innerhalb desselben Gewerbes, zu verschieden sind. Jedenfalls ist eine zentrale Vermittelung auf diesem Gebiete mit derartigen Schwierigkeiten verknüpft, daß sie undurchführbar erscheint. Es wird in diesen Fällen eine Barentschädigung eintreten und dem einzelnen Gewerbetreibenden deren zweckmäßige Verwertung überlassen werden müssen.

Korn,
Vorsitzender.

Dr. Henze,
Syndikus.

An

Seine Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten

hier.

Handwerkskammer Königsberg i. Pr.

Bescheinigung.

Dem . . . . in . . . . wird hiermit bescheinigt, daß ihm zur Anschaffung von Handwerkszeug, Maschinen, Geräten und Utensilien für Zwecke seines Gewerbes an Stelle der ihm durch den Einfall des Feindes vernichteten bzw. beschädigten Gegenstände die Summe von . . . . . Mark aus Staatsmitteln als Vorentschädigung bewilligt ist.

. . . ., den . . . . 1915.

. . . .

(Siegel.) (Landrat (Oberbürgermeister.)

Anmerkung. Diese Bescheinigung ist der Handwerkskammer zu Königsberg (Gumbinnen) zusammen mit dem nach Vordruck A der Kriegsschadenanmeldung vorgeschriebenen Verzeichnis der vernichteten bzw. beschädigten Gegenstände zur weiteren Veranlassung zwecks Neubeschaffung der zur Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Gewerbebetriebes notwendigen Handwerkszeuge, Maschinen, Geräte und Utensilien einzureichen.

Anlage IV.

Handwerkskammer
zu Gumbinnen.

J.-Nr. A. 4197.

Gumbinnen, den 9. März 1915.

Betrifft Lieferung von Handwerkszeug usw.

Zum Erlaß vom 12. Februar 1915.
O. P. 1497 K.

Der Vorstand der Handwerkskammer hält es im Interesse der durch den Russeneinfall geschädigten Handwerker für durchaus notwendig, daß den Handwerkern für vernichtetes und gestohlenes Handwerkszeug, Maschinen usw. Ersatz in Natur geliefert wird. Wollte man die einzelnen Handwerker durch Geld entschädigen, so hat man erstens nicht die absolute Gewähr, daß dieses Geld auch ausschließlich für Maschinen und Werkzeuge angelegt wird, und zweitens würde die ihnen gewährte Vorentschädigung bei weitem nicht ausreichen, um die Handwerksstätten wieder betriebsfähig herzurichten. Bei Schätzung des Plünderschadens soll die Abnutzung der Maschinen und Werkzeuge vom Neuwert in Abzug gebracht werden. Würde man bei den Handwerkern so verfahren, so würden die ohnehin geschädigten Handwerker durch die Neueinrichtung ihrer Werkstätten in Schulden geraten. Wenn auch zugegeben werden muß, daß den geschädigten Handwerkern durch neues Handwerkszeug usw. ein Vorteil gegen früher erwachsen würde, so muß doch in Betracht gezogen werden, daß das früher vorhandene Werkzeug vollständig ausreichte, um den Anforderungen der Kundschaft gerecht zu werden. Der kleinste Schneider oder Schuhmacher wird für die ihm vernichteten Maschinen und Handwerkszeuge neue beschaffen müssen, um sein Handwerk auch nur einigermaßen mit Erfolg zu betreiben.

Daß die Neubeschaffung sämtlicher Gegenstände bei der großen Nachfrage ganz erheblich teurer werden wird, als bei normalen Verhältnissen, braucht wohl nicht erst erwähnt werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Handwerker von vornherein davon überzeugt sein muß, daß er, ohne in Schulden zu geraten, seine Werkstatt wieder betriebsfähig einrichten kann. Im andern Falle

würde der bei weitem größte Teil von Kleinhandwerkern, die für das platte Land unentbehrlich sind, zur heimatlichen Scholle nicht wieder zurückkehren. Die Handwerkskammern sind unserer Ansicht nach dazu berufen und durchaus in der Lage, hier vermittelnd einzugreifen. Auf Antrag Seiner Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten werden die Handwerkskammern baldmöglichst festzustellen haben, welche Arten und Mengen an Handwerkszeug usw. gebraucht werden. Bei leistungsfähigen Firmen werden die zu beschaffenden Gegenstände von der Handwerkskammer angekauft werden müssen und dann nach Bedürfnis verteilt werden. In verschiedenen Fällen wird die Handwerkskammer sich auch diesbezügliche Vorräte hinlegen müssen, um sofort helfend einzugreifen. Die Rechnungen werden aus der Kasse der Kriegshilfskommission zu bezahlen sein. Bei der hiesigen Handwerkskammer haben schon viele Handwerker der geschädigten Kreise vorgesprochen, um das notwendigste Handwerkszeug mitzunehmen. Wir mußten die Leute leider stets abweisen, da wir nicht in der Lage waren, das Gewünschte zu liefern. Zuallererst werden in Frage kommen: Stellmacher, Schmiede, Tischler, Schneider, Schuhmacher, Klempner, Schlosser und Glaser.

Um ein Veräußern der von uns gelieferten Maschinen und Werkzeuge vorzubeugen, dürfen dieselben nur leihweise den Handwerkern abgegeben werden, wobei der Empfänger im Laufe von 10 Jahren das Eigentumsrecht erwirbt. Uebertragen des Handwerkszeuges an andere Personen dürfte nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Vorstandes der Handwerkskammer erfolgen.

Karschuck,
Vorsitzender.

Capeller,
Sekretär i. V.

An
den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen
zu Königsberg i. Pr.

Anlage V.

Vorentwurf für Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden an beweglichen Sachen.

Für die Abschätzung des Schadens an beweglichen Gegenständen gibt es zwei Wege:

1. die übliche Brandschadenabschätzung durch stückweise vorzunehmende Aufstellung und Bewertung der verbrannten, abhanden gekommenen und geretteten Gegenstände,
2. die durch die außergewöhnlichen Umstände und die große Zahl der Schäden etwa im Interesse der schnellen Erledigung gebotene pauschale Abschätzung (verkürztes Verfahren).

In den meisten Fällen wird der Beschädigte gegen Feuersgefahr versichert und im Besitze des Versicherungsscheins sein. Nötigenfalls lassen sich die Versicherungsunterlagen unschwer von den betreffenden Gesellschaften beschaffen.

Die Versicherung bietet immer einen gewissen Anhalt. Man sieht daraus, wie der Beschädigte selbst seinerzeit seine Sachen bewertet hat.

Gelangt man nach Prüfung der Persönlichkeit, der wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstiger zu berücksichtigenden Umstände zu der Ueberzeugung, daß die Versicherung angemessen ist, so kann man das abgekürzte Verfahren wählen. Die Beschaffenheit und Größe der Unterbringungsräume, die Verhältnisse des Geschädigten, die Beschaffenheit der geretteten Gegenstände, die Ueberreste und Spuren der verbrannten Gegenstände, Erkundigungen bei Nachbarn, Hausbewohnern usw. werden für die Beurteilung des Falles die nötigen Anhaltspunkte geben.

Man legt die Versicherungssummen der einzelnen Positionen der Abschätzung zugrunde unter Berücksichtigung der etwa zwischen Versicherungsabschluß und Schadenfall eingetretenen Abnutzung und Entwertung, aber auch unter Berücksichtigung etwaiger Neuanschaffungen und Ergänzungen.

Liegt ein ausführliches Versicherungsverzeichnis vor oder hat der Beschädigte bereits eine stückweise aufgestellte Schadensberechnung dem zuständigen Kriegshilfsausschuß eingereicht, so sind auch diese Unterlagen zu benutzen, da sie die Abschätzung wesentlich erleichtern.

Allerdings sind in den Schadensaufstellungen die eingesetzten Werte genau zu prüfen. Sie bedürfen meistens einer gründlichen Berichtigung. In Verkennung der Sach- und Rechtslage beanspruchen die Beschädigten meistens Neupreise, da sie der irrigen Ansicht sind, ihnen wäre der Schaden so zu ersetzen, daß sie in die Lage versetzt werden, sämtliche vorhanden gewesenen Gegenstände neu zu kaufen, ganz gleichgültig, ob sie das hinterher tun oder nicht.

Es ist jedoch der Standpunkt zu vertreten, der durch § 86 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gekennzeichnet ist. Das Gesetz besagt, daß bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen als Versicherungswert der Betrag gilt, der erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Es ist also die gegen den Neubeschaffungspreis der Gegenstände durch Alter, Gebrauch, veränderte Geschmacksrichtung, das Aufkommen neuer Rohstoffe und Herstellungsverfahren oder sonstige Umstände eingetretene Entwertung angemessen zu berücksichtigen, und zwar im ungefähren Verhältnis des Alters der Sachen zu der ihrer Eigenart und der Art ihrer Benutzung entsprechenden Lebensdauer, d. h. der Zeit, während deren sich erfahrungsgemäß ihre Gebrauchsfähigkeit erschöpft und nach deren Ablauf sie so abgenutzt sind, daß sie erneuert werden müssen.

Bei Teilschäden ist, wenn die Sachen wiederherstellbar sind, der zur Wiederherstellung erforderliche Betrag als Schaden zu berechnen. Nur wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist, oder mit so großen Kosten verknüpft sein würde, daß sie unwirtschaftlich wäre, ist der volle Zeitwert (Wert bei Eintritt des Schadenfalles), gekürzt, um den Stoffwert der vorhandenen Reste als Schaden zu berechnen.

Die pauschale Schätzung wird meistens nur erforderlich sein bei den Haushaltungsgegenständen, deren Abschätzung erfahrungsmäßig die meiste Arbeit und den größten Zeitaufwand erfordert.

Die stückweise vorzunehmende Abschätzung des Inventars und Viehs bietet verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten.

Die Angaben des Beschädigten sind nachzuprüfen, namentlich über die Größe der angebauten Fläche, über Aussaat, über die geernteten Erträge, über den Verbrauch, Verkauf und die geretteten Bestände.

Bei zweifelhaften Angaben sind in geeigneter Weise Erkundigungen einzuziehen, namentlich über die Durchschnittserträge, über den Verbrauch, Verkauf usw. Erforderlichenfalls ist die Größe der mit Getreide oder Futter belegt gewesenen Räume genau zu ermitteln, um so einen Anhalt dafür zu gewinnen, ob die von dem Beschädigten als verbrannt angegebenen Mengen tatsächlich in den Räumen haben Platz finden können.

Am zweckmäßigsten erfolgt die Schadensermittelung der Ernte nach dem Flächeninhalt oder dem Maße der Aussaat, nicht nach Fuhren, Schock, Stiegen usw. Neben dem Werte des Körnerertrages ist dabei der Wert des Strohs anzugeben, und zwar möglichst mit einem bestimmten Bruchteil des ersteren (mit einem Fünftel, Viertel oder Drittel).

Können nach Eintritt des Schadenfalles die Erntebestände, einschließlich der aus früheren Jahren vorhandenen und der zugekauften oder sonst erworbenen Bestände, weder durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsbücher, noch durch Belege oder in anderer zuverlässiger Weise ermittelt werden, so wird in der Versicherungspraxis angenommen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Bestände stattgefunden hat, und zwar bei Getreide und Stroh vom 1. September ab täglich um $^1/_{300}$, bei Futtergewächsen vom 1. November ab täglich um $^1/_{240}$. Diese Bestimmung ist unter die Versicherungsbedingungen aufgenommen worden im Einverständnis mit dem Deutschen Landwirtschaftsrat.

Zur Feststellung von Schäden an größeren Maschinen sind Sachverständige heranzuziehen, welche selbst weder Maschinen herstellen, noch verkaufen, noch ihren Verkauf vermitteln, noch an einer Fabrik oder Maschinenhandlung angestellt oder sonst für sie tätig sind.

Bei mittleren und größeren Warenschäden ist dem Beschädigten aufzugeben, seine sämtlichen Geschäftsbücher, Bilanzen und Belege vorzulegen. Sollte er nicht im Besitz dieser Unterlagen sein, so hat er mindestens Kontoauszüge seiner Lieferanten über den Waren-

einkauf in den letzten zwei Jahren zu beschaffen. Zur Ermittelung des Schadens sind Sachverständige heranzuziehen.

Die genaue, stückweise zu bewirkende Schadenfeststellung wird nicht zu umgehen sein, wenn offenbar die Versicherungssummen und die Schadensforderung zu hoch sind, wenn die persönlichen Verhältnisse bedenklich sind, der Beschädigte unglaubwürdig erscheint, oder sobald offensichtlich die Absicht einer Bereicherung zutage tritt.

In diesem Falle ist der Beschädigte aufzufordern, dem Beauftragten eine genaue Aufstellung der verbrannten, der beschädigten und geretteten Gegenstände einzureichen. Auf die Folgen wissentlich oder grobfahrlässig falscher Angaben ist er aufmerksam zu machen. Die Aufstellung wäre genau durchzuprüfen und der Beschädigte erforderlichenfalls über Anschaffungszeit, Anschaffungswert und Bezugsquelle eingehend zu befragen.

Für Getreide sind bisher gewisse Höchstpreise angenommen, ohne Unterschied, an welchem Ort der Schaden eingetreten ist. Sowohl über die Festsetzung der Getreidepreise wie der Viehpreise würde es sich empfehlen, zunächst die Landwirtschaftskammer zu hören.

Handwerkskammer
zu Königsberg i. Pr.

Königsberg, den 9. März 1915.

Betrifft Erlaß vom 12. Februar 1915.
O. P. 1413 K.

Der von der Direktion der Feuersozietät der Provinz Ostpreußen ausgearbeitete Entwurf für Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Plünder- und Trümmerschäden kann im allgemeinen als geeignete Grundlage für die Abschätzung anerkannt werden. Wir vermögen nur die darin zum Ausdruck kommende Besorgnis vor einer etwaigen Ueberschätzung der tatsächlichen Schäden nicht in vollem Maße zu teilen. Die Ansicht der Geschädigten, es müßten ihnen die vernichteten Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. zum vollen Anschaffungswert ersetzt werden (vergl. Entwurf Absatz 7), dürfte nicht immer auf irrtümlichen Voraussetzungen, sondern vielmehr auf der Tatsache beruhen, daß die vor zehn und mehr Jahren angeschafften Maschinen, Werkzeuge usw. trotz allgemeiner Abnutzung für den Besitzer noch immer ihren Zweck erfüllen und vielleicht auch noch ein Jahrzehnt und länger für den Gewerbebetrieb verwendbar sein würden, also für den Besitzer den vollen Wert behalten würden, wenn sie nicht vernichtet oder verloren gegangen wären.

Würde man die sonst üblichen Abschreibungen für Abnutzung und Entwertung (vergl. Entwurf Absatz 5) der Abschätzung zugrunde legen, dann würde der zu ersetzende Wert bei zwanzig- und mehrjährigem vorangegangenen Besitz auf ein Mindestmaß herabgehen, für das vielleicht kaum der vierte, fünfte oder zehnte Teil der zur Wiederaufnahme des Betriebes benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen zu beschaffen wäre. Aus diesen Gründen wird unseres Erachtens — um die Geschädigten nicht noch mehr zu schädigen, als sie es ohnedies schon sind — bei Gebrauchsgegenständen, Handwerkszeug, Arbeitsgeräten und Maschinen der Grundsatz, daß als Entschädigung der Betrag anzusehen sei, der erforderlich ist, um *Sachen gleicher Art* anzuschaffen, *ohne* die im Entwurf Absatz 8 Satz 2 vorgesehene *Einschränkung* („unter billiger Berücksichtigung

des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwertes") zur Anwendung gelangen müssen. Daß die bewilligte Summe zu dem hierfür bestimmten Zweck verwendet wird, läßt sich, soweit gewerbliche Betriebe in Frage kommen, durch Anschaffung der Gegenstände in Natur ermöglichen.

Im übrigen sind wir der Ansicht, daß für die Abschätzung in der Regel die stückweise vorzunehmende Bewertung in Frage kommen und nur da, wo der Geschädigte sich mit dem abgekürzten Verfahren der pauschalen Abschätzung einverstanden erklärt oder ausreichende Unterlagen für den tatsächlichen Schaden nicht beigebracht werden können, dieses letztere angewandt werden müßte. Nur wenige gegen Feuer Versicherte nehmen vor der Versicherung genaue Verzeichnisse der zu versichernden Gegenstände auf. Die meisten bemerken oft erst nach der Schadensregelung, daß eine Anzahl von Gegenständen vergessen ist. Sie würden bei dem abgekürzten Verfahren benachteiligt sein.

Bei Material- und Warenschäden wird nicht bloß in den im drittletzten Absatz des Entwurfs angeführten Fällen („wenn offenbar" usw. bis „zutage tritt"), sondern allgemein eine stückweise zu bewirkende Schadenfeststellung unter Zuziehung von Sachverständigen eintreten müssen. Wo die Feststellung der Material- und Warenschäden aus Mangel an Geschäftsbüchern (Lagerbuch, Materialienbestandbuch usw.), Kontoauszügen und dergleichen Schwierigkeiten bereitet, werden in einzelnen Fällen neben der Größe der in Betracht kommenden Räume und der Zahl der beschäftigt gewesenen Hilfskräfte nähere Erkundigungen bei Lieferanten, Kunden, Angestellten und anderen vertrauenswürdigen Personen einen gewissen Anhalt bieten. Sonstige einheitliche Richtlinien für die Abschätzung der Schäden gewerblicher Betriebe werden sich kaum aufstellen lassen.

Die Frage der Abschätzung von Gebäuden gegenüber persönlich minderleistungsfähigen Besitzern wird nicht ganz leicht zu lösen sein. Bei neueren Gebäuden würde sich die volle Entschädigung des Wiederherstellungswertes abzüglich des Wertes der etwa von dem Besitzer zu leistenden Hand- und Spanndienste — wenn darin auch gegenüber dem bemittelten Besitzer eine Bevorzugung liegt — wohl rechtfertigen lassen. Man wird dem minderleistungsfähigen Besitzer nicht gut zumuten können, sich von vornherein bei dem Wiederaufbau mit noch größeren Schulden als bisher zu belasten

oder sein teilweise verschuldetes Grundstück zu verkaufen und auf andere Weise sein Fortkommen zu suchen. Selbst in denjenigen Fällen, in denen zerstörte Gebäude infolge hohen Alters einen erheblichen Minderwert gegen den Neubauwert hatten, wird man die Entschädigung nicht lediglich auf die dem Besitzer rechtlich zustehende Summe beschränken können, sondern ihm eine höhere Kriegsentschädigung zubilligen und zugleich mit der Entschädigungssumme leicht verzinsliche und allmählich abzulösende Darlehen gewähren bzw. für die Beschaffung letztstelliger Hypotheken durch staatliche Unterstützung Sorge tragen und für langfristige Unkündbarkeit des auf dem Grund und Boden ruhenden Hypothekenanteiles seitens der alten Hypothekengläubiger geeignete Maßnahmen treffen müssen. Eine Bereicherung durch die neu aufgeführten Gebäude an Stelle der alten dürfte kaum vorkommen. Denn die neuen und teureren Gebäude werden in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande keine wesentlich höheren Erträge bringen als die vernichteten.

Korn, Vorsitzender.

Dr. Henze, Syndikus.

An

Seine Erzellenz den Herrn Oberpräsidenten

hier.

Handwerkskammer
zu Gumbinnen.

J.-Nr. A. 4196.

Gumbinnen, den 10. März 1915.

Betrifft Wiederaufbau von Gebäuden usw.

Zum Erlaß vom 12. Februar 1915.
O. P. 1413 K.

Zu dem von der Direktion der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen ausgearbeiteten Entwurf, Ueberweisung zur Abschätzung von Brand-, Plünder- und Trümmerschäden, erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

In demselben ist der Standpunkt vertreten, der durch § 86 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gekennzeichnet ist. Es ist in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht, daß die Entschädigungssumme den Neuwert des vernichteten Gegenstandes, abzüglich der Abnutzung, enthalten soll. Wollte man so verfahren, so würden gerade die kleinen Leute hierbei am schlechtesten fahren. Jeder der Geschädigten wird das notwendigste Haus- und Küchengerät beschaffen müssen. Unter normalen Verhältnissen wäre er Jahre hinaus mit seiner alten Einrichtung ausgekommen, obwohl dieselbe vielleicht schon von den Eltern ererbt war. Soll hierbei die im Gesetz zum Ausdruck gebrachte Abnutzung in Anrechnung gebracht werden, so wird die Entschädigungssumme bei weitem nicht hinreichen, Neuanschaffungen zu bestreiten. Soweit es sich um Maschinen und Werkzeuge handelt, wird man den Abnutzungswert nicht, wie es bei den Feuerversicherungen üblich ist, in Anrechnung bringen können. Erstens werden in den Werkstätten die Werkzeuge verschieden abgenutzt. Ein ordnungsliebender Meister wird seine Maschinen und das Handwerkszeug sehr viel länger gebrauchsfähig erhalten, als es in solchen Werkstätten möglich ist, wo die Leute größtenteils sich selbst überlassen sind und der Meister durch Führung des kaufmännischen Teiles seines Gewerbes in Anspruch genommen wird. Wollte man in Gewerbebetrieben Maschinen und Handwerkszeug nach ihrem Neuwert, weniger Abnutzung, bewerten, so würden die Handwerker mit Rücksicht darauf, daß zurzeit alle Fabrikate durchschnittlich 30 Prozent gestiegen sind, nicht in der Lage sein,

ohne sich erheblich in Schulden zu stürzen, ihre Werkstätten wieder betriebsfähig einzurichten.

Was den Wiederaufbau kleiner Besitzungen anbelangt, so wird auch hierdurch das Handwerk betroffen, wenn nach dem Vorschlage der Feuersozietät die Brandschäden geregelt werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß unter den heutigen teueren Material- und Arbeitsverhältnissen für den Neubau viel mehr aufgewendet werden muß, als ursprünglich, ist noch in Betracht zu ziehen, daß der Aus- und Neubau von Werkstätten durch Baupolizeiverordnung neu geregelt ist und erhebliche Mehraufwendungen erfordert. Ich denke hierbei an Schmiede, Stellmacher, Bäcker, Schlosser, Tischler usw., die in der Regel, wenn sie auf dem platten Lande wohnen, ihr Grundstück besitzen.

Die geflüchteten Handwerker haben sich zum größten Teil, soweit sie arbeitsfähig sind, in der Fremde nach Arbeit umgesehen und auch gefunden. Diese Leute werden mit Rücksicht darauf, daß sie in der Fremde mehr verdienen, als dieses bisher der Fall war, sich nicht bereit finden lassen, wieder nach der heimatlichen Scholle zu ziehen, wenn sie sich hierdurch eine Schuldenlast aufbürden. Ich würde empfehlen, den Geschädigten zum Aufbau ihres Anwesens, soweit es nötig ist, ein den Verhältnissen entsprechendes zinsfreies Darlehn zu gewähren, das auf dem Grundstück zwangsweise eingetragen wird. Bei Besitzwechsel muß dieses Darlehn mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf den Nachfolger übertragen werden können, wenn der Kaufpreis nicht mehr beträgt, als der ursprüngliche Wert ausmachte. Man würde dadurch verhindern, daß für Werkstätten zu hohe Preise verlangt und dadurch die Handwerker abgehalten werden. sich auf dem Lande niederzulassen. Heute schon macht es sich bemerkbar, daß mancher Schmied oder Stellmacher, der sich gern auf dem Dorfe selbständig machen würde, nachher aber Fabrikarbeiter werden muß, weil ihm die Mittel fehlen, um eine Werkstatt kaufen zu können.

Karschuck,
Vorsitzender.

An
den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen
zu Königsberg i. Pr.

Insterburg, den 8. März 1915.

An

Seine Exzellenz den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen

Königsberg.

Zum Schreiben vom 12. Februar.
O. P. 1413 K.

Gegen den übersandten Vorentwurf wäre an sich nichts einzuwenden; nur auf folgende Punkte möchte ich mir erlauben aufmerksam zu machen:

„Zur Feststellung von Schäden an größeren Maschinen sind Sachverständige heranzuziehen, welche selbst weder Maschinen herstellen„ noch verkaufen, noch ihren Verkauf vermitteln, noch an einer Fabrik oder Maschinenhandlung angestellt oder sonst für sie tätig sind.“

Meiner Ansicht nach bedeutet die Bestimmung: Sachverständige der Maschinenbranche, die im praktischen, erwerbenden Leben stehen, sollen nicht in Frage kommen. Wer kommt demnach überhaupt in Frage? 1. Ehemalige erwerbende Maschinenpraktiker. 2. Oeffentliche Beamte, die in der Maschinenbranche bewandert sind; so z. B. alle diejenigen, die Maschinenbaukunde studiert haben.

So geeignet nun diese beiden letzten Sachverständigenkategorien sein können, sie allein zum Sachverständigenamt zuzulassen, möchte ich nicht für ratsam halten. — Zur Feststellung eines Schadens, um den es sich hier handelt, sollten in erster Linie solche Sachverständige herangezogen werden, die in der Maschinenbranche praktisch erwerbend tätig sind. Zur Vermeidung von Benachteiligungen der Schadensersatzberechtigten bzw. des Fiskus müßte von beiden Seiten je ein Sachverständiger genannt werden, die in ihrem Gutachten übereinstimmen müßten. Ist eine derartige Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so dürfte ein Obmann hinzuzuziehen sein, der von einer amtlichen Handelsvertretung aus den vorstehend beanstandeten Sachverständigen zu ernennen wäre.

„Bei mittleren und größeren Warenschäden ist dem Beschädigten aufzugeben, seine sämtlichen Geschäftsbücher usw. vorzulegen. Zur Ermittelung des Schadens sind Sachverständige heranzuziehen."

Diese Sachverständigen müßten von der zuständigen amtlichen Handelsvertretung benannt werden.

„Für Getreide sind bisher gewisse Höchstpreise angenommen, ohne Unterschied, an welchem Ort der Schaden eingetreten ist; sowohl über Festsetzung der Getreidepreise wie der Viehpreise würde es sich empfehlen, zunächst die Landwirtschaftskammer zu hören."

Getreide und Vieh sind auch Gegenstände des Handels bzw. der Industrie (Mühlen und Fleischkonservenindustrie). Es wäre deshalb nur recht und billig, auch die zuständige amtliche Handelsvertretung wegen der fraglichen Preise zu hören.

Zur Frage in Absatz 2 des Schreibens erlaube ich mir folgendes zu bemerken:

Meiner Ansicht nach dürfte es häufig genug der Fall sein, daß die nach dem Zeitwert berechnete Entschädigung für ein zertrümmertes Gebäude hinter den Neubaukosten erheblich zurückbleibt, namentlich auf dem platten Lande, und zwar ohne daß der Neubau über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schadensersatzberechtigten hinaus aufgeführt wird. Das dürfte sich wohl kaum bei aller nur möglichen Zentralisierung für den Wiederaufbau der Provinz, wie er geplant ist, vermeiden lassen.

Wendet der Staat somit unter Umständen erheblich mehr Mittel auf, als er an sich vielleicht Schadensersatz zu leisten hätte, so ist diese Mehraufwendung meiner Ansicht nach doch nicht das, was im gewöhnlichen Rechtsverkehr eine „ungerechtfertigte Bereicherung" genannt wird. Dem Staate muß daran gelegen sein, die bodenständigen Elemente dem Lande zu erhalten, und zu diesen bodenständigen Elementen gehören besonders die persönlich minderleistungsfähigen erwerbenden Haus- und Grundbesitzer in Stadt und Land. Berücksichtigt man aber weiter, welche große physische, psychische und materielle Leiden nicht zuletzt auch die hier in Frage kommenden Personen infolge der Invasion durchgemacht haben, und zieht man schließlich noch in Erwägung, daß trotz des unter Umständen geringen Zeitwerts der in Rede stehenden Gebäude diese, falls sie nicht durch den Krieg zerstört wären, noch unter Umständen lange Jahre ihren Zwecken hätten dienen können, wodurch ihr Wert für ihren Besitzer ein größerer wird, so wird man es meiner Meinung

nach nur als eine durch die Umstände gebotene vornehme Pflicht des Staates bezeichnen müssen, den in Rede stehenden Besitzern die für ihre Zwecke erforderlichen Gebäude wieder herzurichten, wenn dabei auch die tatsächlichen Neubaukosten den Wert der Entschädigung überschreiten. Von einer „ungerechtfertigten Bereicherung" kann dabei in keiner Weise die Rede sein. Der Staat könnte sich allerdings wohl Sicherheiten dafür geben lassen, daß das neugebaute Grundstück binnen einer gewissen Zeit nicht veräußert wird oder keinem anderen Zwecke zugeführt wird.

Otto Eichelbaum,
Vorsitzender der Handelskammer.

Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Königsberg i. Pr., 25. Februar 1915.

Nr. 1.

Auf das geschätzte Ersuchen vom 12. Februar 1915.
Nr. O. P. 1413 K.

Der von der Direktion der Feuersozietät ausgearbeitete Vorentwurf für Weisungen zur Abschätzung von Brand-, Trümmer- und Plünderschäden betrachtet die Entschädigungsfrage rein vom versicherungsrechtlichen und versicherungstechnischen Standpunkt aus, ohne die außerordentlichen Verhältnisse, die den Wiederaufbau Ostpreußens bedingen, genügend zu berücksichtigen.

Die Grundlinie des Entwurfs, wonach im allgemeinen der Feuerversicherungsschein und in Anlehnung hieran der Zeitwert der beschädigten Objekte für die Entschädigung maßgeblich sein soll, kann von uns in keiner Weise gebilligt werden, da sie die schwere Gefahr in sich birgt, zur Verarmung und Entvölkerung Ostpreußens zu führen.

Außergewöhnliche Ereignisse erfordern auch außergewöhnliche Maßnahmen. Dieser Grundsatz ist an höchster Stelle bereits ausgesprochen und seine Befolgung den notleidenden Landesteilen zugesagt worden.

Die Fürsorge für Ostpreußen wurde als ein Akt der Dankbarkeit des Vaterlandes gekennzeichnet, sie ist aber auch als eine der schönsten und notwendigsten Ehrenpflichten gegenüber der schwer heimgesuchten Provinz zu bezeichnen. Dieser Ehrenpflicht würde keineswegs Genüge geschehen, wenn die Abschätzung unter dem Gesichtspunkte, die inzwischen eingetretene Abnutzung und Entwertung von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen, erfolgen würde. Wer die schwierigen Verhältnisse kennt, unter welchen Handel und Gewerbe besonders in den kleinen Städten unserer Provinz um ihre Existenz gerungen haben, der weiß, daß sie eine weitere Belastung nicht ertragen können und infolgedessen bei Befolgung des obigen Gesichtspunktes in eine schlechtere Lebenslage versetzt würden als vor Ausbruch des Krieges. Eine solche Härte

sollen die Menschen auf sich nehmen, die so Schweres durchmachen mußten, die nun schon monatelang von Heimat und Scholle, von Haus und Herd, von Geschäft und Beruf ferngehalten sind, die zum großen Teil aus einem sie notdürftig ernährenden Gewerbe oder Geschäft herausgerissen wurden und nun gezwungen sind, sich aufs neue eine Existenz zu gründen?

Wenn man im Hinblick hierauf noch in Erwägung zieht, daß die Feuerversicherung in Friedenszeiten für viele Menschen erwiesenermaßen nur eine Sicherheitsmaßregel ist, daß vielfach nicht eine genaue Abschätzung und Erfassung des Wertes erfolgt, sondern ein Pauschalsatz zur Versicherung angegeben wird, so erscheint es vollends unmöglich, diese Sätze als Werte der Neuanschaffung zugrunde zu legen und hiervon Abnutzung und Entwertung in Abzug zu bringen.

Zur Begründung des Maßstabes der Feuersozietät wird wohl darauf hingewiesen, daß dies ein allgemeiner und gültiger Maßstab sei, ein anderes Verfahren des einheitlichen Maßstabes entbehre und die Gefahr einer ungerechtfertigten Bereicherung in sich schließe. — Es soll nicht verkannt werden, daß der Versuch zur Bereicherung gemacht werden könnte, dieser Versuch ist aber auch bei dem Maßstab der Feuersozietät, wie überhaupt immer, gegeben, und außerdem erscheint es uns nicht zweckdienlich, eine solch außerordentliche Hilfsaktion wegen der vereinzelten Gefahr des Mißbrauches in ungeeigneter Weise zu begrenzen. Von einer Bereicherung kann auch im allgemeinen keine Rede sein, denn es wird von dem Geschädigten, der an Stelle seines gebrauchten Mobiliars und eines alten Gebäudes neue Möbel und ein neues Haus im Umfange des vorigen Bestandes erhält, nicht unbedingt als eine Bereicherung empfunden werden können, insbesondere wenn man bedenkt, welch ideelle und unersetzbare Werte mit dem alten oft zugrunde gegangen sind; andererseits wird ihm aber eine weitgehende Fürsorge Heimat und Haus und Herd lieb werden und die Schwere des Daseinskampfes, mit dem in Ostpreußen trotz aller Hilfsmaßnahmen gerechnet werden muß, vergessen lassen. Um ein als normal anzusehendes Beispiel anzuführen, wird ein Mann, der seine Möbel mit 4000 Mark versicherte und sich nun für Abnutzung und Entwertung Abzüge von 20 und mehr Prozent gefallen lassen soll, nicht in der Lage sein, mit diesem gekürzten Betrage den für ihn notwendigen Bedarf an Möbeln wieder zu beschaffen. Für ihn ist es aber keine Bereicherung, wenn

er an Stelle der alten Möbel, die seinen Bedarf befriedigten und auch noch bis an sein Lebensende befriedigt hätten, neue Möbel in gleichem Umfange erhält, da auch diese nur seinen Bedürfnissen genügen.

Eine Hilfe, die sich an die für Friedenszeiten maßgebenden Gesetze nicht ängstlich klammert, ist aber erforderlich, wenn Ostpreußen, das sich für das Vaterland geopfert hat, nach diesen schweren Tagen wieder in den Stand gesetzt werden soll, lebensfähig und entwicklungsfähig zu werden.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus stellen wir als Grundsatz für die Entschädigung auf, daß jeder, was Gebäude und Hausgerät betrifft, die Möglichkeit haben muß, wieder in die gleiche Lebenslage einzutreten, in der er sich vor Ausbruch des Krieges befand. Auch in dieser wird es ihm schwer genug werden, sich zu behaupten und vorwärts zu kommen.

Im einzelnen äußern wir uns zu den Vorschlägen der Feuersozietät wie folgt:

Wir befürworten dringend, daß bei Entschädigung der Haushaltungsgegenstände nach Möglichkeit das abgekürzte Verfahren angewendet werden soll. Maßgebend soll im allgemeinen der Wert des Versicherungsscheines sein ohne Abzüge für Abnutzung und Entwertung. Dieser Wert soll indessen nicht unbedingt die Grenze sein, sondern ein Ueberschreiten soll bei glaubwürdigem Nachweis des zugrunde gegangenen Wertes möglich sein. Im übrigen nehmen wir an, daß das Gesetz Vorsorge trifft, daß die im Entwurf hervorgehobene Gefahr einer Nichtbeschaffung der neuen Werte nicht eintreten kann. Ein Abweichen von der pauschalen Abschätzung soll nur erfolgen, wenn der Antragsteller nicht vertrauenswürdig ist oder die Angaben des Wertes nicht glaubwürdig nachgewiesen werden.

Bei Teilschäden ist, wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist, oder mit so großen Kosten verknüpft sein würde, daß sie unwirtschaftlich wäre, der volle Anschaffungswert (nicht der Zeitwert, wie der Entwurf vorsieht), gekürzt um den Stoffwert der vorhandenen Reste, als Schaden zu berechnen.

Wir glauben, daß es sich in der Praxis undurchführbar erweisen wird, zur Feststellung von Schäden an größeren Maschinen nur solche Sachverständige heranzuziehen, die selbst weder Maschinen herstellen, noch verkaufen, noch ihren Verkauf vermitteln, noch an einer Fabrik oder Maschinenhandlung angestellt oder sonst für sie tätig sind.

Unter diesen Einschränkungen wird es nicht immer möglich sein, einen wirklich sachverständigen Gutachter zu finden. Unseres Erachtens dürfte es genügen, die oben aufgeführten Leute nur dann nicht zu berücksichtigen, wenn der Verdacht besteht, daß sie ein Interesse an der Angelegenheit haben. Ein Zuziehen von Sachverständigen, auch wenn sie Fabrikanten, Händler usw. sind, z. B. aus entfernteren Gegenden und von Fabrikanten, die für den Absatz in Ostpreußen im allgemeinen nicht in Frage kommen, dürfte durchaus sachgemäß und nicht zu beanstanden sein.

Erforderlich erscheint es auch, daß im letzten Absatz des Entwurfs bei der Feststellung der Getreidepreise anstatt: zunächst die Landwirtschaftskammer zu hören, gesetzt wird: zunächst die berufene Interessenvertretung zu hören. Es erscheint uns zweifelhaft, ob die Landwirtschaftskammer in all den Fällen, wo der Schaden an Getreide beim Händler oder Mühlenbesitzer eingetreten ist, in der Lage ist, ein sachverständiges Urteil über die Preise abzugeben.

Die uns vorgelegte Frage, wie der Wiederaufbau von Gebäuden zu ermöglichen ist, ohne daß dem Besitzer eine ungerechtfertigte Bereicherung durch Erlangung eines neuen an Stelle des alten Gebäudes zufällt, können wir in Verfolgung der von uns bereits ausgeführten Gesichtspunkte nur dahin beantworten, daß auch hier die Grundsätze der Versicherung wohl einen Anhalt bilden, aber nicht maßgebend sein können und dürfen. Auch hier vertreten wir den Grundsatz, daß jedem Besitzer sein Gebäude in dem Umfange und der Art wieder aufgebaut werden muß, wie er es vor dem Kriege besessen hat. Der kleine Nutzen, der dem Besitzer daraus erwächst, steht in keinem Verhältnis zu der Fürsorge, die ihm das Reich schuldet. Die Wertsteigerungen der Gebäude stellen außerdem bleibende Werte für die Provinz dar! Soll aber der Besitzer in fast allen Fällen gleich mit einer Belastung seines Hauses anfangen, wird es ihm in den meisten Fällen garnicht möglich sein, sich eine neue Existenz zu schaffen. Im allgemeinen ist eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht anzuerkennen, in den Fällen aber, in denen die Gefahr einer solchen eintreten könnte, z. B. beim Verkauf des Gebäudes nach Errichtung, hat der Gesetzgeber auch die Möglichkeit in der Hand, solchen unlauteren Bestrebungen entgegenzuwirken. Niemals darf ein solcher Ausnahmefall dazu dienen, der breiten Masse der Bevölkerung Seßhaftigkeit und Selbständigkeit, die sie vor dem Kriege besaßen, zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Anders ist die Frage zu beurteilen, wenn ein Besitzer sich nicht in gleichem Maße anbauen will wie vordem, sondern wesentliche Verbesserungen oder sogar einen weiteren Ausbau seines Anwesens vornehmen will; auch solche Fälle werden oft eintreten. Hierbei erscheint es uns angemessen, wenn nach Abschätzung des erforderlichen Kapitals für einen Neubau des zerstörten Anwesens der darüber hinausgehende Geldbedarf für Verbesserungen und Ausbau analog den Meliorationsgeldern als tilgbare Rente auf das Grundstück eingetragen würde. Auf diese Weise würde eine Entwicklungsmöglichkeit geboten, ohne daß eine zu drückende Belastung herbeigeführt würde.

Indem wir die frohe Hoffnung ausdrücken, daß der Wiederaufbau Ostpreußens in einer dem Deutschen Reich würdigen, den Opfern entsprechenden und die Lebensentwicklungen der Provinz berücksichtigenden Weise durchgeführt werden und zur baldigen Gesundung unserer Heimat führen möge, bitten wir Euere Exzellenz ergebenst, unsere Ausführungen, die nur aus dem Interesse am Schicksal der schwer geprüften Landesteile diktiert worden sind, in eine wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen.

Clemens. **Fritz Zilske.**

An

den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen

hier.

Vorsteheramt der Korporation der Kaufmannschaft.

Tilsit, den 25. Februar 1915.

Betrifft Kriegsschädenfeststellung.

O. P. 1413 K.

Auf die Verfügung vom 12. Februar 1915 berichten wir unter Rücksendung von vier Anlagen ergebenst, daß wir zu dem Entwurfe von Weisungen zu Schadensermittelungen zwar nichts zu bemerken haben.

Zu der Frage bezüglich der Höhe der zu gewährenden Entschädigungen sprechen wir uns aber dahin aus:

Bei der Feststellung der Kriegsschäden können nicht die für die Wertsermittelung bei Brandschäden geltenden Grundsätze maßgebend sein. Vielmehr dürfte es nur als gerecht erscheinen, wenn in Anlehnung an die für die Enteignung geltenden Bestimmungen der volle Wert der im Kriege vernichteten Gegenstände ersetzt wird. Bei Haushalts- und Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgeräten und Maschinen wäre danach derjenige Betrag zu vergüten, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, ohne daß der aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebende Minderwert berücksichtigt wird. Desgleichen käme bei dem Wiederaufbau vernichteter Gebäude nicht der Zeitwert (Wert bei Eintritt des Schadenfalls), sondern lediglich der Betrag in Betracht, welcher erforderlich ist, um einen den Dimensionen des zerstörten Gebäudes entsprechenden Neubau bei den dann herrschenden Rohstoffpreisen, Löhnen usw. und nach den dann geltenden baupolizeilichen Vorschriften herzustellen. Mag nun auch der Wert des Neubaues höher sein als der Zeitwert, so kann man doch nicht von einer ungerechtfertigten Bereicherung sprechen, weil eben eine vollständige Entschädigung für das durch die Kriegsereignisse entzogene Eigentum gewährt werden soll.

Das Vorsteheramt
der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit.

Schmück,
stellvertretender Obervorsteher.

An
den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen
Königsberg Pr.

Anlage VI.

Die Frage des Gläubigerschutzes bei Gewährung der Kriegsentschädigung.

Die Frage ist schon in der letzten Sitzung dieser Abteilung berührt worden. Inzwischen hat die Handelskammer zu Insterburg unterm 10. Dezember 1914 eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler gerichtet:

„Eine Bestimmung in das demnächst zu erlassende Reichsgesetz, betreffend Kriegsschäden, aufzunehmen, daß der kriegsschadensersatzberechtigte Schuldner seine Gläubiger die Höhe ihrer Forderungen und das Fälligkeitsdatum anzugeben hat und daß den Gläubigern direkt ihre fälligen Schuldforderungen bzw. ein Teil derselben staatlicherseits ausgezahlt werden."

Zur Begründung des Antrages ist vor allem auf das Kreditwesen in unserem gesamten wirtschaftlichen Leben hingewiesen und insbesondere auch in den durch den Feind heimgesuchten Gegenden. Der Kredit spielte hier eine nicht unbedeutende Rolle. Nicht allein im Verhältnis der Kaufleute zueinander, sondern auch im Verhältnis der Kaufleute zu Angehörigen anderer erwerbender Stände, wie z. B. Landwirten und Handwerkern und Privatpersonen. Das Vermögen vieler Kaufleute, namentlich derjenigen, die sich mit dem Getreide-, Holz-, Maschinen- und Düngemittelhandel, der Müllerei, dem Bau- und Bankgeschäft befassen, steckt häufig zum großen Teil in dem Besitztum eines Besitzers oder eines anderen Kaufmanns als dessen Betriebsmittel. Hat nun ein derartiger Schuldner einen Kriegsschaden erlitten, so müßte Vorsorge getroffen werden, daß seine Gläubiger nicht benachteiligt werden. Eine solche Benachteiligung könnte leicht dadurch eintreten, daß den Schuldnern die Kriegsentschädigung ausgezahlt würde, ohne daß der Gläubiger hiervon etwas erführe. Durch die gewünschte Bestimmung dürften mögliche finanzielle Benachteiligungen vermieden werden. Ob eine

solche Bestimmung gesetzmäßig festzulegen ist, ob der Schuldner freiwillig in jedem Falle seine Gläubiger befriedigen wird, darüber läßt sich streiten. Diejenigen, die am schnellsten und schroffsten vorgehen und drängen, würden ihre Forderungen erhalten. So dürfte auf Grund der Anweisung vom 18. Januar 1915 schon eine ganze Reihe von Gläubigern ihre ausstehenden Forderungen aus der Vorentschädigung gezahlt erhalten haben. Hat nun die Vorentschädigungsanweisung schon teilweise auf die Gläubiger Rücksicht genommen, so müßte es im besonderen Maße das endgültige Kriegsschadensersatzgesetz tun. Grundsätzlich ist also der Gedanke berechtigt. Dabei muß allerdings die Tendenz, daß der gewährte Schadensersatz vornehmlich dem Wiederaufbau der vernichteten oder stark gefährdeten wirtschaftlichen Existenz dienen soll, in erster Linie beobachtet werden. Das wird aber erreicht durch die Befreiung des Geschädigten von seinen Schulden. Nur der steht wirtschaftlich kräftig da, der keine Schulden hat.

Nun ist natürlich der Gedanke nicht frei von Bedenken. Ein Schuldner besitzt mehr Schulden, als er an Kriegsentschädigung zu empfangen hat. Es liegt auf der Hand, daß in einem solchen Falle nicht sämtliche Schuldforderungen zu begleichen sind. Es würde vielmehr nur eine teilweise Befriedigung der Gläubiger eines kriegsschadensersatzberechtigten Schuldners zu erfolgen haben, da er ja sonst dem wirtschaftlichen Ruin verfallen wäre. Diese teilweise Befriedigung der Gläubiger ist auch bei Vorentschädigungen zu empfehlen. Auch hier soll der Schuldner seine sämtlichen Gläubiger aufgeben, soweit sie natürlich unter die Bestimmung der Nr. 17 b der neuen Anweisung fallen. Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß, da die Vorentschädigung doch nur einen Teil des gesamten Schadensersatzes bildet, daß die drängenden Gläubiger sehr zeitig ihre volle Befriedigung erhalten, die anderen zurückhaltenden und entgegenkommenden dagegen länger mit der Begleichung ihrer Forderungen warten, ja damit rechnen müssen, bei der endgültigen Regelung, falls die Schulden den Ersatz übersteigen, nur eine teilweise Bezahlung ihrer Forderungen zu erhalten. Würde dagegen schon im Vorentschädigungsverfahren die ganze Gläubigerschaft vom Schuldner angegeben, so würde sich die hervorgehobene Härte für die übrigen unter 17 b der neuen Anweisung fallenden Gläubiger vermeiden lassen, falls alle zu berücksichtigenden Gläubiger zu gleichen Teilen befriedigt würden. So hat der Kriegshilfs-

ausschuß in Insterburg in einigen Fällen den Gläubigern einstweilen aus der Vorentschädigung gleiche Teile auf ihre Forderungen gezahlt und damit den Schuldner gesundet und den Gläubiger geschützt. Eine diesbezügliche Ergänzung der Anweisung dürfte zu empfehlen sein.

Weiterhin kann es vorkommen, daß über die Rechtszuständigkeit einer Schuldforderung zwischen Gläubigern und Schuldnern eine Verschiedenheit besteht. In einem solchen Falle dürfte die Auszahlung erst dann zu erfolgen haben, wenn entweder eine gütliche Einigung unter den Parteien erzielt ist oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

Gegen den gemachten Vorschlag kann auch nicht der Umstand sprechen, daß der Gläubiger eine infolge des feindlichen Einfalls uneinziehbar gewordene Forderung als Kriegsschaden anmeldet, wobei er selbstverständlich Namen und Wohnort seines Schuldners, Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit seiner Forderung anzugeben hat. Ist der Schuldner ohne Hinterlassung von Erben und Vermögen im Kriege gefallen, so wird der Staat diese tatsächlich uneinziehbar gewordene Forderung als Kriegsschaden an den anmeldenden Gläubiger zu zahlen haben. Ist der Schuldner aber am Leben geblieben oder hat er Rechtsnachfolger hinterlassen, so wird sich, da ja der Schuldner bzw. seine Rechtsnachfolger wie auch der Gläubiger bzw. dessen Rechtsnachfolger genaue Angaben über Schuldner bzw. Gläubiger zu machen haben, eine doppelte Zahlung derselben fälligen Forderung an der Hand der gemachten Angaben vermeiden lassen.

Uebrigens ist der Gedanke des Gläubigerschutzes nicht neu. Es wird in ähnlicher Weise schon jetzt gemäß §§ 99, 100, 101 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 bei der Auszahlung der Versicherungssumme für Brandschäden zum Schutz der Hypothekengläubiger verfahren. Es sind die beiden Fälle nicht völlig gleichartig, aber ein innerer Zusammenhang läßt sich nicht verkennen. Beiden liegt der Gedanke zugrunde, den Gläubiger zu schützen.

Die vorgeschlagene Bestimmung wird nur dann einen wirklich praktischen Wert besitzen, wenn ihre Erfüllung erzwungen werden kann. Zu diesem Zwecke müßten auf die Nichtangabe seiner Gläubiger, die Höhe ihrer Forderungen und das Fälligkeitsdatum seitens des kriegsschadensersatzberechtigten Schuldners Strafen gesetzt werden.

Die Frage ist eine sehr wichtige im Interesse einer gesunden Kreditwirtschaft und zur Förderung des Wiederaufbaus. Es werden, wenn die Gläubiger befriedigt sind, Klagen und Pfändungen vermieden, welche dem Wiederaufbau direkt gefährlich sein können. Es ist ja richtig: Es soll nur der Schuldner geschützt werden, aber, wie gesagt, es ist ein bedeutender Schutz, wenn nicht vielleicht der bedeutendste, ihn von seinen Gläubigern zu befreien. Andererseits ist die Frage nicht zu sehr eilig, da sie die endgültige Regelung betrifft, aber es muß vorgearbeitet werden, und daher ist zu empfehlen, daß die Kriegshilfskommission, Abteilung für Handel und Gewerbe, eine Unterabteilung erwählt, die sich mit dem Gedanken weiter beschäftigt.

Anlage VII.

Beschaffung von Hausgerät.

In weit größerem Umfange als Bauten zerstört sind, sind die Inneneinrichtungen der Wohnhäuser innerhalb des vom Feinde verwüsteten Gebietes vernichtet worden. Naturgemäß richtet die Möbelindustrie ganz Deutschlands mit großem Interesse ihr Augenmerk auf diesen hier eingetretenen Bedarf. Leider ist zu befürchten, daß gerade die Schundware, die zu Schleuderpreisen vertrieben wird, das Absatzgebiet überschwemmen wird; gerade weil im übrigen Deutschland sich jetzt eine gesunde Bewegung und eine bessere Geschmacksauffassung auf diesem Gebiete geltend zu machen begonnen hat, werden die minderwertigen und geschmacklosen Fabrikate, die alten Ladenhüter, die noch auf dem Markte sind, aber im übrigen Deutschland nicht mehr beliebt erscheinen, sich nun auf Ostpreußen ergießen und trotz aller Vorkehrungen des Staates, die bei den Bauten auf eine Verbesserung des Geschmacks hinzielen, im Innern der Häuser eine Unsumme von Häßlichkeiten und Geschmacklosigkeiten entstehen lassen.

Es fragt sich, ob nicht bei Gewährung der Entschädigungen ein Druck auf das Publikum ausgeübt werden könnte, um die Anschaffung von Qualitätsware, etwa im Sinne des Deutschen Werkbundes, zu erreichen. Das müßte durch Anweisung der Kriegshilfsausschüsse geschehen. Eine solche Maßnahme hat aber ihre großen Bedenken, da die Bevormundung erstens schwer durchzuführen sein wird und zweitens als äußerst lästig empfunden werden muß. Die direkte Einwirkung der *Bezirksarchitekten* wird ebenfalls als ein Mittel gegen diesen Mißstand angesehen werden können.

Als wirksamstes Mittel hiergegen kann meines Erachtens nur die eigene Organisation des Handwerks selbst gelten, und gerade hierauf werden die in meinem vorigen Bericht erwähnten Bestrebungen sich richten müssen. Es sind aber auch eine Anzahl recht erfreulicher Kundgebungen aus dem übrigen Deutschland hierher gelangt, die erkennen lassen, daß man dort die Gefahr bereits erkannt

hat und sich bemühen will, ihr vorzubeugen. Ich denke da z. B. an die Veranstaltung von Ausstellungen und Musterlagern durch die rechtmäßige und gediegene Industrie.

Ganz besonders zu begrüßen ist eine in München geplante Veranstaltung, durch die aus gesammelten Mitteln das dortige Kunsthandwerk zur Herstellung von Hausrat beschäftigt werden soll; der so hergestellte Hausrat soll als Liebesgabe für die Geschädigten in Ostpreußen dem Herrn Oberpräsidenten zur Verfügung gestellt werden.

Damit in derartigen Bestrebungen das einheimische Handwerk keine Gefahr erblicken kann, braucht dasselbe sich nur den Umfang des tatsächlichen Bedarfs an Hausrat vor Augen zu halten. Es ist nicht zu hoch geschätzt, wenn man annimmt, daß 80 000 Hauseinrichtungen vernichtet sind; darunter sind solche, die 100 Mark und andre, die bis zu 10 000 Mark gekostet haben. Aber wenn ich als Durchschnitt für die Kosten einer solchen Ausstattung auch nur 300 Mark rechne, so ergibt sich schon ein Gesamtbedarf von 24 Millionen Mark. Angesichts dieses ungeheuren Bedarfs kann es kaum in Betracht kommen, daß an einer Stelle 200 000 bis 300 000 Mark aus werktätiger Liebe umsonst für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, und auch das einheimische Handwerk wird ebenso dankbar wie die Bevölkerung selbst diese hochherzige Leistung seiner süddeutschen Stammesbrüder anerkennen.

Gedruckt in der Ostpreußischen Druckerei und Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Königsberg i. Pr.